

Sorgen und Hoffnungen um das Konzil

Alois Grillmeier SJ

Unter dem Eindruck der ersten Sitzung des Zweiten Vatikanischen Konzils gab Mario von Galli im Fernsehen hoffnungsvolle Prognosen für die Kirche und ihre Synode. Wollte man früher feste Bauten errichten, meinte er, so brauchte es dicke Mauern mit kleinen Fenstern. Heute kann man fest bauen und doch ganze Fensterwände einziehen. Als einen festen Bau mit vielen Fenstern sah der Interpret des Konzils Johannes' XXIII. die Kirche nach ihrer überraschenden „apertura“ in der ersten Phase des Vaticanum II.

Sind die Fenster, sind die Türen dieser Kirche noch offen? So haben sich viele Teilnehmer und Zeugen des Konzils, Katholiken und Nichtkatholiken, zu Ende dieser dritten Sitzung gefragt. Die Absetzung und Vertagung der Erklärung über die Religionsfreiheit wirkte, da sie so unvorbereitet und plötzlich kam, auf viele wie das Zuschlagen einer Tür. Die aus der Presse bekannte „Erklärende Vorbemerkung“ zum Dritten Kapitel der Konstitution über die Kirche schien alles Er kämpfte und Gewonnene in Frage zu stellen. Ihr Inhalt und die Art, wie sie vorgelegt wurde, erzeugten Unsicherheit unter den Vätern über den Wert ihrer konziliaren Stimme. Eine bedeutende amerikanische Wochenschrift meinte, die Proklamation der bischöflichen Kollegialität könne durch den Papst zu einem „Lippenbekenntnis“ entleert werden¹, ein gewiß unberechtigtes und ungerechtes Urteil. Der „Rotstift des Papstes“ und seine neunzehn Korrekturen am Dekret über den Ökumenismus, zu denen kaum Stellung genommen werden konnte, riefen Bedrücktheit bei vielen Vätern und heftige Reaktionen bei den Beobachtern hervor.

Die Atmosphäre war ungut – ganz entgegen der Absicht des Heiligen Vaters, der mit der „Erklärenden Vorbemerkung“ nichts anderes im Sinn hatte, als die Einmütigkeit unter den Vätern für die Schlußabstimmung zu erreichen. Die Frage ist: hat auch die Sache gelitten? Davon vor allem wird abhängen, wieweit sich die Krise beheben und das Konzilsklima verbessern läßt. Darüber hinaus wird die Konzilsführung in der Vorbereitung und Durchführung der vierten und letzten Sitzung vor schwere Aufgaben gestellt sein, um das schon jetzt Erreichte auch durch die Schaffung einer guten Atmosphäre zu sichern. Nur wenn alle unbeschwert die großen Ziele des Konzils bejahen, wird dem gewaltigen Reformwerk, das sich abzeichnet, die volle Durchschlagskraft gegeben.

¹ *Time*, 27. November 1964, 44.

Der Weg zur Behebung der Krise ist schon beschritten. Den rechten Ton fand Kardinal Frings – wie schon mehrmals auf der dritten Sitzung selbst – bei seiner Rückkehr vom Konzil: Wir wollen auf das positiv Erreichte sehen! Zahlreiche andere Bischöfe ließen sich in diesem Sinn vernehmen. Ein gutes Wort hatte die *Neue Zürcher Zeitung* zum 23. November 1964: „Nicht die Manöver, Triumphe, Enttäuschungen, sondern die Texte, die sie (die dritte Session) gebracht hat, sind nun ins Auge zu fassen. Sie verdienen die höchste Aufmerksamkeit der ganzen christlichen Welt.“ Diese Texte zeigen, daß die Fenster der Kirche weit offen stehen, weiter vielleicht, als man selbst beim Abschluß der verheißungsvollen, aber doch noch ungeklärten ersten Sitzung hoffen konnte. Diese Texte, vom Heiligen Vater und vom ganzen Konzil approbiert, werden weiterwirken, auch dann noch, wenn die Eindrücke und Stimmungen, die Auseinandersetzungen und Kämpfe längst vergessen sind. Dies um so mehr, je einmütiger und zielbewußter sie von den Konzilsvätern und allen Gläubigen bejaht werden².

Über Welt und Zeit und doch in Welt und Zeit

Zum ersten Mal in ihrer Geschichte redet die Kirche in einem konziliaren Text so ausführlich von sich selbst. Sie will Gottes Wort über sich selbst vernehmen und ihr Selbstverständnis aus der vom Geist Christi erfüllten Tradition für den Menschen von heute erarbeiten. Es gehört zu diesem neuen Selbstverständnis, daß sich die Kirche im ganzen ersten Kapitel der Konstitution deutlicher und nachdrücklicher als bisher ein „Mysterium“ nennt. Diese Selbstaussage bringt Altes und Neues zu einer ersten konziliaren Synthese und Vollständigkeit. Waren die Kontroverstheologen der nachtridentinischen Zeit gezwungen und geneigt, vor allem von der äußeren sichtbaren Struktur des Baues der Kirche, ihrer sichtbaren Hierarchie, dem Papst, den Bischöfen, den Priestern, den kirchlichen Vollmachten und Institutionen zu reden³, so betont das Konzil nun das Unsichtbare hinter dem Sichtbaren, das Religiöse im Institutionellen, das Göttliche im Menschlichen⁴. Die Kirche ist „Geheimnis“, nicht bloß im erkenntnistheologischen Sinn, als eine von Gott geoffenbarte und darum nur im Glauben voll zu erfassende Wirklichkeit und Stiftung; sie ist „Geheimnis“ im Vollsinn des alten Wortes „Mysterium“ als Zeichenwirklichkeit und Zeichengeschehen. Die Kirche ist wesentlich das, was man ein Sakrament nennt. Sie ist es im vollen und umfassenden Sinn als ein von Christus gestiftetes sichtbares Wirkzeichen unsichtbarer, verborgener Heilsgnade. Trotz

² Zugrundegelegt werden die bereits veröffentlichten Texte des Konzils sowie die „Presseinformationen in deutscher Sprache“ des Ufficio Stampa des Vaticanum II.

³ Vgl. F. Holböck, Das Mysterium der Kirche in dogmatischer Sicht, in: F. Holböck/Th. Sartory, Mysterium Kirche in der Sicht der theologischen Disziplinen I (Salzburg 1962) (201–346) 220.

⁴ Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 8: Die Kirche ist „eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst“.

einiger Schwierigkeit konnte in der neuen Konstitution der seit Beginn unseres Jahrhunderts gebräuchliche, jedoch schon im Verständnis der Väter grundlegende Ausdruck von der Kirche als „Ursakrament“ eingeführt werden⁵. Die Kirche hat als Stiftung Christi heilshinweisende und heilsvermittelnde Aufgaben, und zwar durch ihr ganzes Wesen und Sein. Sie ist von Christus als die neue Familie der Kinder Gottes gestiftet, die in seinem Hause zu wohnen berufen sind mit allen Rechten der Erbkindschaft. Die Zugehörigkeit zu ihr auf Grund des einen Glaubens an den in Christus sich offenbarenden und schenkenden Gott und der einen Taufe sowie der einen Leitung gliedert heilswirksam, wenn auch erst verborgen, ein in die endgültige Familie der Kinder Gottes in der ewigen Herrlichkeit. Die Zugehörigkeit zur einen Kirche Christi versinnbildet und vermittelt die endgültige Aufnahme in die eine Familie Gottes. Die einzelnen Sakramente sind nur Ausgliederung dieser wesenhaften Ursakramentalität der Kirche, der Zugehörigkeit zu ihr und darin zu Gott in Christus.

Die Kirche ist aber Heilszeichen für die ganze Welt. Aufgebaut auf dem Felsen Petri und dem Fundament der Apostel, hat sie die Verheißung der Unvergänglichkeit (Mt 16, 18) und ist der ganzen Menschheit das Unterpfand für die ewige Dauer des neuen Bundes Gottes mit den Menschen. Weil es sie gibt, deren Mitte Christus und deren Fülle der Geist ist, hat sich das Verhältnis der Welt zu Gott grundsätzlich und von vornherein gewandelt – und zwar schon vorgängig zu aller Hinwendung des einzelnen zu Gott. Ihre Existenz bezeugt, daß „Gott sich die Welt in Christus versöhnt hat“ (2 Kor 5, 19), weil ihr das Wort der Versöhnung für immer eingestiftet ist (ebd.). Auch wenn der Heilsweg für den einzelnen nicht über die sichtbare Kirchengemeinschaft und -gliedschaft zu Gott führt, so wird doch auch ihm das Heil von Gott immer im Blick auf die Kirche geschenkt, wie es auch immer christusbezogen bleibt: „Diese Kirche, die in dieser Welt als gesellschaftliches Gebilde verfaßt und geordnet ist, hat ihre konkrete Existenzform in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird. Das schließt nicht aus, daß außerhalb ihres Gefüges vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden sind, die als der Kirche Christi eigene Gaben auf die katholische Einheit hindrängen.“⁶ Vielleicht wird die Kirche immer nur einen kleinen oder größeren Teil der Menschheit zu ihren eigentlichen Kindern zählen. Je mehr die Menschheit wächst, um so geringer wird wohl die Aussicht, einmal alle in die sichtbare Gemeinschaft der einen Familie Christi zu führen. Dennoch und gerade darum muß die Kirche immer leuchtender als Heilszeichen für die Menschheit dastehen und vor Gott um Gnade für alle flehen. So gewaltig ist die Aufgabe dieses Zeichenseins und Zeugnisgebens, daß die katholische Kirche heute alle echten, christusgestifteten Zeichenelemente in anderen christ-

⁵ Ebd. Nr. 1; vgl. Nr. 48 (Kirche „allumfassendes Heilszeichen“); F. Holböck a.a.O. 232–233; 246–251.

⁶ Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 8.

lichen Kirchen und Kirchengemeinschaften zum Heil aller auf die volle Einheit der Menschen in Christus hin wirksam sehen möchte.

Die Konzilsväter waren und sind sich dessen bewußt, daß die Zeichenkraft der Kirche in der Welt von heute ganz neu aufleuchten und wirksam werden muß. Darum haben sie in allen bisherigen Sitzungen eine umfassende Kritik an der katholischen Wirklichkeit, sei es in der Geschichte, sei es in der Gegenwart, geübt. Vielen Gläubigen und selbst einer ganzen Anzahl von Konzilsvätern schienen dabei gelegentlich die Fundamente des Baues selbst erschüttert zu werden. Aber es ging bei aller Kritik nur darum, die echten und unverfälschten Elemente der Stiftung Christi sichtbar zu machen. Die Liturgiereform, die in der großartigen Konstitution über die Heilige Liturgie ihren Ausdruck gefunden hat, gibt das Motto für die Gesamtbereinigung des kirchlichen „Stils“ an: *nobilis simplicitas*⁷, edle Einfachheit in der ganzen Selbstdarstellung des Kirchlichen: sei es im liturgischen und sakramentalen Leben, sei es in der Verkündigung, sei es auch in den Formen der kirchlichen Führung. Nicht umsonst sind einzelne Väter im Konzil öfter mit der Anregung hervorgetreten, schon dem äußeren Aussehen des Konzils eine überzeugendere Form in einer vereinfachten Kleidung der Bischöfe zu geben⁸. Das Bewußtsein, durch Einfachheit und Armut überzeugen zu müssen und zu sollen, steht noch in einem fühlbaren Gegensatz zu dem feierlichen barocken Überschwang der prächtigen Konzilsaula, so eindrucksvoll und „stilvoll“ sie auch wirken mag. Jean Guitton hat es zum Abschluß der zweiten Sitzung vor dem ganzen Konzil in Gegenwart des Heiligen Vaters Papst Paul VI. ausgesprochen: wenn das barocke Rankenwerk von St. Peter beseitigt würde, so träten die Strukturen dieses gewaltigen Baues nur um so klarer und deutlicher hervor. Das Konzil hat durch seine drei Sitzungen hindurch mit einer erfrischenden und ermutigenden Offenheit alle geschichtlich gewordenen Überwucherungen der kirchlichen Wirklichkeit zur Sprache gebracht, in der Führung der Ämter in Kurie und Weltepiskopat, im Leben der Gläubigen, in Heimat und Mission, im Verhalten der einzelnen kirchlichen Gruppen zueinander. Zurück zu den religiösen Ursprüngen und Urformen, so lautete auch das Motto der ersten Pilgerreise des Heiligen Vaters. Zurück zu allseitiger, überzeugender Einfachheit!

Eine so umfassende Stilbereinigung braucht Zeit. Darum muß man der Kirche Zeit lassen. Sie ist ein Organismus, der den Gesetzen lebendigen Wachstums gehorcht. Aber ganz gewiß wird das, was im Konzil ins Bewußtsein gehoben worden ist, sei es von innen, sei es von außen, von Bischöfen und Laien, von Okzidentalern oder Orientalen, von Mitgliedern der Synode oder von Beobachtern, nicht mehr vergessen werden. Darin liegt der Plan zu einer umfassenden Reform der Kirche.

⁷ Konstitution über die Heilige Liturgie Nr. 34: „Die Riten mögen den Glanz edler Einfachheit an sich tragen . . .“

⁸ Hierher gehören auch die oft wiederholten Mahnungen zu einem Leben in Armut und die Betonung der Sendung der Kirche für die Armen (*Ecclesia pauperum*). Paul VI. sagt in der Schlußrede zur Dritten Session: Die Lehre vom Mysterium der Kirche soll dazu beitragen, daß alle Christgläubigen „die Einfachheit und Majestät“ der Kirche sehen mögen (Oss. Rom. 22. Nov. 1964, S. 1, Sp. 6).

Er sollte nach Abschluß des Konzils möglichst bald in einer überschaubaren Darstellung aus der ungeheuren Fülle von Dokumenten und Reden herausgearbeitet werden. Es wäre das gewaltigste Reformprogramm, das die Kirchengeschichte kennt. Sein Sinngehalt kann nur sein: das „Mysterium der Kirche“ als Einheit von innerweltlicher Zeichenwirklichkeit und verborgenem göttlichen Geheimnis.

Vollmacht zum Dienst im Volke Gottes

Im Hauptteil der Konstitution gibt das Konzil einen Einblick in die Verstreungen der kirchlichen Ämter und Dienste, die den ganzen Bau zusammenhalten, bis hinauf zu seiner Spitze, Christus, dem Eckstein (Eph 2, 20–22), und seinem Stellvertreter, dem Nachfolger Petri. Das Vaticanum II betrachtet es nicht als seine Aufgabe, in erster Linie das Petrusamt neu darzustellen. Vielmehr will es in der Betonung der übrigen Ämter und Dienstleistungen in der Kirche, in dem Ausgleich von Amtsträgern und Laienfunktion eine Ergänzung zum Vaticanum I bieten, wie es Papst Paul VI. mehrfach betont hat⁹.

Ursprünglich sollte schon das zweite Kapitel der Konstitution von der Struktur der Kirche, vor allem von ihren Ämtern und ihrer Hierarchie sprechen. Einleitend sollten die Amtsträger als Teil eines Ganzen erscheinen, nämlich des Volkes Gottes. Aber aus der Einleitung wurde ein eigenes Kapitel über „Das Volk Gottes“. Den Konzilsvätern kam immer deutlicher zum Bewußtsein, daß das Volk Gottes als Ganzes das Ziel des Heilshandelns Gottes ist und Amt und Hierarchie nur Dienstfunktion haben, wenn sie auch in ihrem Grundgefüge von Christus gestiftet und nicht vom Volk her entstanden sind. Im Blick auf das Heil und das Endziel sind alle Glieder der Kirche, Amtsträger und Laien, vor Gott gleichberechtigt. Nicht das Amt als solches ist der Heilsweg, sondern das Gliedsein am Volke Gottes. Das Amt gibt keinen höheren Heilsanspruch und keine größere Heilsbürgschaft gegenüber der schlichten Zugehörigkeit zur Kirche, sondern nur größere Verantwortung. Darum wird auch im Kapitel über die Laien ein vielsagendes Wort des Bischofs Augustinus an seine Gemeinde angeführt: „Wo mich erschreckt, was ich für euch bin, da tröstet mich, was ich mit euch bin. Für euch bin ich Bischof, mit euch bin ich Christ. Jenes bezeichnet das Amt, dieses die Gnade, jenes die Gefahr, dieses das Heil.“¹⁰ Damit kommt eine biblische Schau der Kirche wieder zu Ehren, die durch die Encyclica „Mystici Corporis“ Papst Pius' XII. – eine wichtige Stufe der Ekklesiologie übrigens zwischen Vaticanum I und II – in den Hintergrund gedrängt worden war. Die Sicht der Kirche als Volk Gottes stellt die Brücke zwischen

⁹ So in der Eröffnungsrede zur Zweiten Session des Konzils (vgl. Oss. Rom. 30. Sept. 1963, 1. Okt. 1963, S. 2, Sp. 1); in der Schlußrede zu dieser Session (Oss. Rom. 5. Dez. 1963, S. 2, Sp. 1–2); in der Eröffnungsrede zur Dritten Session (Oss. Rom. 14.–15. Sept. 1964, S. 1, Sp. 6) und in der Schlußrede zu dieser Sitzung (Oss. Rom. 22. Nov. 1964, S. 1, Sp. 2–3).

¹⁰ Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 32; Augustinus, Sermon 340, 1; PL 38, 1483.

alt- und neutestamentlicher Heilsgemeinde her. Gott führt den Alten Bund auf die Kirche Christi hin: „So hat er sich das Volk Israel zum Eigenvolk erwählt, um mit ihm einen Bund zu schließen und es Stufe für Stufe zu unterweisen. Dies tat er, indem er sich und seinen Heilsratschluß in dessen Geschichte offenbarte und dieses Volk für sich selbst heiligte. Dies alles aber wurde zur Vorbereitung und zum Muster jenes neuen und vollkommenen Bundes, der in Christus geschlossen, und der volleren Offenbarung, die durch das Wort Gottes selbst in seiner Fleischwerdung überbracht werden sollte.“¹¹

Die Kirche stellt sich also in die Gesamtgeschichte des Heils und in das Ganze der Menschheit jetzt und heute hinein. Aller Heilsindividualismus muß überwunden werden. Sosehr auch jeder einzelne unmittelbar zu seinem Gott in seinem Gewissen steht, so hat es doch „Gott . . . gefallen, die Menschen nicht einzeln, unabhängig von aller wechselseitigen Verbindung, zu heiligen und zu retten, sondern sie zu einem Volke zu machen, das Ihn in Wahrheit anerkenne und Ihm in Heiligkeit diene“¹². Die Einigung aber geschieht in Christus: „Gott hat die Versammlung derer, die zu Christus als dem Urheber des Heils und dem Ursprung der Einheit und des Friedens im Glauben aufschauen, als seine Kirche zusammengerufen und bestellt, damit sie allen und jedem das sichtbare Heilszeichen dieser heilbringenden Einheit sei. Berufen zur Verbreitung über alle Länder, tritt sie in die menschliche Geschichte ein, während sie doch zugleich die Zeiten und Grenzen der Völker übersteigt.“¹³ Hier klingt das Motiv des Missionarischen auf, das sich auf dem ganzen Konzil immer wieder deutlich und kräftig vernehmen ließ.

Trägerin dieser Sendung ist die ganze Kirche. Darum wird im Zweiten Kapitel über das Volk Gottes wie auch im Vierten, das von den Laien spricht, allen Gliedgruppen der Kirche ihre volle Eigenbedeutung im Sein und Wirken des Mystischen Leibes zugestanden. Mit der Berufung zum Volk Gottes ist Adel und Würde gegeben. Da alle Getauften einen wahren Gottesdienst im Geiste und in der Wahrheit (Jo 4, 24) vollziehen können, stellen sie ein echtes Priestertum dar. Der Knechtschaft Satans und der Weltelemente enthoben, haben sie Teil am Königtum Gottes und Christi (Offb 1, 6; 5, 9–10). Auf diesem Königtum der Gläubigen ruht als auf einer Vorbedingung auch das Leitamt des hierarchischen Priestertums auf, „wenn auch dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach“¹⁴ von ihm unterschieden. An der königlichen Würde und dem Herrscheramt Christi kann nur der teilhaben, der grundsätzlich den Sklavenstand überwunden hat. Dies geschieht im Sinn der Schrift in der Taufe. Wichtig ist die Erkenntnis, daß die Ausübung der Rechte eines Getauften in der Kirche in positiver, aktiver Funktion geschieht, in „tätiger Teilnahme“ am sakramentalen und missionarischen Leben der Kirche. Das ganze Volk Gottes ist Träger des Prophetenamtes Christi „in der Verbreitung seines Zeugnisses vor allem durch ein Leben in Glaube und Liebe“¹⁵. Die Gesamtheit der Gläubi-

¹¹ Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 9.

¹² Ebd.

¹³ Ebd.

¹⁴ Ebd. Nr. 10.

¹⁵ Ebd. Nr. 12.

gen ist durch ihren Glauben und Glaubenssinn Mitgarant des Verbleibens der Offenbarung Gottes und des Bestandes seines Bundes in der Welt, „wenn sie von den Bischöfen angefangen bis zu den letzten gläubigen Laien ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten äußert“¹⁶.

Die Theologie hat sich zu spät um eine positive Bestimmung des Laien und seines Platzes in der Kirche bemüht. Das Vierte Kapitel der Konstitution über die Kirche holt ein Versäumnis nach: „Unter der Bezeichnung des Laien sind hier alle Christgläubigen verstanden, die nicht Glieder des Weihstandes und des in der Kirche anerkannten Ordensstandes sind, das heißt die Christgläubigen, die, durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaftig, zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben.“¹⁷ Das Zeugnis des christlichen Lebens, der heilswirksame und apostolische Sinn der Ehe, die christliche Eigengestalt der Familie erfahren eine ausdrückliche Würdigung. Bei der Umschreibung der Rechte und Pflichten der Laien gegenüber der kirchlichen Leitung, wird von der Christenfreiheit des Laien in der Kirche gesprochen, von Gehorsam und Vertrauen einerseits, aber auch von seiner freien und verantwortungsvollen Mitarbeit anderseits¹⁸. Das moderne Bewußtsein von der Würde und Freiheit der Person findet so seinen Niederschlag in der theologischen Analyse der Wirklichkeit des „Leibes Christi“. Unbeschadet der Struktur der Kirche erhält der Laie Platz und Funktion am Altar und an der Front der Verkündigung zugewiesen. Wie oft war in der Aula das Wort vom „Klerikalismus“ oder von der „Kirche der Kleriker“ als eines Schadens unserer Kirchenpraxis zu hören!¹⁹ Gleich unser Kirchenbild praktisch nicht allzusehr den großen und wunderbaren spanischen Kathedralen, worin sich die Kleriker eigene Chorkirchen erbaut haben, die dem Laien den Blick auf den Altar versperren und die volle gottesdienstliche Gemeinschaft verhindern? Ist nicht der Glaubensschwund in christlichen Ländern zum mindestens mitverschuldet durch die Vernachlässigung des Laien und dadurch, daß dieser geistig-personal im Ganzen des kirchlichen Lebens kleingehalten wurde? Die Betonung des Amtspriestertums und der hierarchischen Struktur der Kirche darf nicht zu einer Verkümmern des Wissens um den Eigenwert und die Eigensendung der Laien im Volke Gottes führen. Klerikalismus führt zu Antiklerikalismus, Verbildung kirchlichen Amtsdienstes in klerikale Machtstellung erzeugt ungesunde Laienbewegungen oder Abfall. Erst im gesunden Ausgleich von Dienstant und Laienaktivität wird sich die Kirche zu dem entfalten, was sie nach dem Bild vom „Mystischen Leib“ mit seiner Vielfalt in Einheit sein soll.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd. Nr. 31.

¹⁸ Ebd. besonders Nr. 37: „Die geweihten Hirten aber sollen die Würde und Verantwortung der Laien in der Kirche anerkennen und fördern.“

¹⁹ So besonders im Zusammenhang der Diskussion um das Kapitel über die Laien in der Kirchenkonstitution, sowie in der Diskussion um das Laienapostolat. Vgl. Presseinformationen 1964, Nr. 19 (3 und 13); 20 (1). Ebenso in Nr. 17 und 18.

Die Mitte der Konstitution über die Kirche bildet das Dritte Kapitel: „Der hierarchische Aufbau der Kirche – das Bischofsamt im besonderen“. Um dieses Abschnittes willen muß das Vaticanum II als Fortsetzung und Ergänzung des Vaticanum I betrachtet werden. Die Entstehungsgeschichte dieses Kapitels enthält die schärfsten, aber auch wertvollsten theologischen Auseinandersetzungen der gegenwärtigen Synode. Von hier aus wird sich die Überwindung des Mittelalters im Verständnis der Ämter und die neue Zeit der Kirche anbahnen, wenn die theologischen und praktischen Möglichkeiten dieses Kapitels voll und mutig ausgewertet werden. Wie sich auf diesem Konzil und in der ganzen neueren Entwicklung unseres kirchlichen Lebens im 20. Jahrhundert gezeigt hat, besteht das Neue oft darin, daß man das wahre Alte wiederentdeckt. Die Rückkehr zu den biblischen und patristischen Ursprüngen bedeutet die Entdeckung des Dienstcharakters der kirchlichen Ämter, von der untersten Stufe der Hierarchie angefangen bis hinauf zu ihrer höchsten Spitze. Gewiß wird die christusgestiftete Eigenart der Weihen-hierarchie eindeutig festgestellt²⁰ und jede demokratische Entstehung der kirchlichen Vollmachten von unten, vom Volk her, abgelehnt.

Das Amt dokumentiert in dieser seiner Eigenart, daß Gnade und Heil, die es vermitteln soll, von oben, von Christus, dem Haupt, herstammen. In der heiligen Liturgie und in der kirchlichen Leitung und Lehre Christus, das Haupt zu repräsentieren, ist nicht Auftrag des Laien. Hier unterscheidet sich die Kirche in eine gebende, lehrende, leitende und in eine empfangende, hörende und gehorchende. Wenn aber der Amtsträger in der Verwaltung des Amtes auf der Seite des Gebenden steht, so steht er doch als einzelner für sein persönliches Heil ebensosehr auf der empfangenden Seite. Vom Diakon bis hinauf zum Papst wird das Heil auf keinem anderen Weg erlangt als im Hören auf das Wort, im Empfangen der Sakramente, im Gehorsam gegen das Gesetz Christi. Nur als Träger des Amtes hat der Papst keinen Richter über sich als Gott und Christus allein, als Privatperson ist er der Schlüsselgewalt der Kirche unterworfen, wie der letzte der Sünder im Laienstand. Selbst als oberster Lehrer der Kirche redet er nicht in dem Sinn „aus sich“ (ex sese), als ob er nach eigenem Belieben und Erfinden neue Lehren vorlegen dürfte. Er darf nur die in Schrift und Tradition erkennbare Offenbarung Gottes deuten und definieren, wenn auch als oberster Glaubensrichter²¹. Nur in der Verwaltung dieses Amtes erfreut er sich des besonderen Beistandes des Heiligen Geistes, und eben kraft dieses Beistandes kann er die Grenzen der geoffenbarten Lehre nicht überschreiten, ist er unfehlbar. Amt ist also Dienst gegenüber der Offenbarung und dem Heil, das Gott durch Christus der Kirche und der Menschheit eingestiftet hat, gegenüber der Kirche als ganzer. Auch wenn der Papst in seiner Amtsführung von

²⁰ Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 10; 20 und öfter.

²¹ Ebd. Nr. 25: „Wenn aber der römische Bischof oder die Gemeinschaft der Bischöfe mit ihm einen Satz definieren, legen sie ihn vor gemäß der Offenbarung, zu der zu stehen und von der sich bestimmen zu lassen alle gehalten sind... Eine zum übergebenen Gut des göttlichen Glaubens gehörende neue und öffentlich verpflichtende Offenbarung empfangen sie nicht.“

niemand gerichtet werden kann, nicht einmal vom Kollegium der Bischöfe, so ist er doch im innersten Gewissen an den Sinn der Stiftung Christi und das Wohl der Kirche gebunden. Die „Erklärende Vorbemerkung“ (nota explicativa praevia) zum Dritten Kapitel der Kirchenkonstitution macht deutlich darauf aufmerksam, und zwar im Zusammenhang mit der Frage der Kollegialität. Die Interessen und „Nöte der Kirche“ (necessitates Ecclesiae), „das Wohl der Kirche“ (bonum Ecclesiae) sind auch für die Entscheidung des Papstes immer die oberste, im Gewissen bindende Norm²². Amt ist also – bei aller von oben her kommenden Vollmacht – Dienst am Wohl der Kirche, am Heil aller und der einzelnen, Dienst am Menschen und Dienst vor Gott. Mit Bedacht sind in der neuen Konstitution alle Bezeichnungen vermieden, die das kanonistisch-feudale Amtsverständnis des Mittelalters in Erinnerung rufen könnten²³.

Es war einer der theologischen Höhepunkte des Konzils, als Erzbischof Parente, der Assessor der Suprema Congregatio Sancti Officii, nicht in dieser Eigenschaft zwar, wie er eigens betonte, sondern als Konzilsvater, die konkrete Ämterlehre des Vaticanum II wenigstens andeutungsweise in eine ganz große Perspektive stellte. In seiner Berichterstattung zur Neufassung von NN. 22–27 des Dritten Kapitels: Vom Kollegium und den Ämtern der Bischöfe sagte er: „... Wenn mir Zeit und Erlaubnis gegeben wäre, so würde ich unseren Text über die Kollegialität mit Hilfe neuerer Studien²⁴ auch geschichtlich beleuchten. Vielleicht ergäbe sich die Berechtigung und Zeitgemäßheit der vorgelegten Lehre eindeutiger, wenn sie die juridische Schau der Kirche, die vom 11. Jahrhundert an vorherrschend wurde, durch eine theologische Sicht im Geist der Ekklesiologie eines hl. Augustinus und anderer Väter ergänzte.“²⁵ Wenn ein so profilierter Vertreter der römischen Kurie, der er auch als Relator des Konzils blieb, in dieser Weise sprechen konnte, so bedeutet das einen Markstein in der Geschichte kurialen Denkens. Durch seine Worte werden wir zur ursprünglichen Einheit der bischöflichen Gewalten zurückverwiesen, wie sie uns in der Kirchengemeinde des hl. Ignatius von Antiochien nach dessen Briefen so lebendig vor Augen tritt. Gewiß ist die rechtliche Seite des kirchlichen Amtes – als Funktion einer sichtbaren Gemeinschaft – notwendig, und Erzbischof Parente hob dies ausdrücklich hervor. Aber das Erste am neutestamentlichen Amt ist seine religiöse und heilsbezogene Dienstfunktion, und zwar gegenüber einer Gemeinschaft, die nicht rein innerweltlich, sondern in Einheit von „sichtbar-unsichtbar“ zu sehen ist.

Darum wird nun in der Kirchenkonstitution auch der sakramentale Quellort des Bischofsamtes aufgezeigt. Es wird vom Sakrament, dem Heilszeichen her be-

²² Erklärende Vorbemerkung Nr. 3; vgl. Presseinformationen Nr. 44, S. 3.

²³ Bevorzugt sind Bezeichnungen wie „ministeria“ (Dienstämter) oder „munus“ (sowohl Gabe, wie Aufgabe, Amt). Das Wort „potestas“ (Vollmacht) wird in Nr. 19 in seinem biblischen Sinn eingeführt (Mt 28, 16–20) und immer als von Christus gestiftete Vollmacht zum übernatürlichen Heil und Wohl der Gläubigen verstanden. Vgl. Nr. 22.

²⁴ Vgl. jetzt G. Alberigo, Lo sviluppo della Dottrina sui poteri nella Chiesa Universale (Rom 1964, Herder).

²⁵ Vgl. Presseinformation Nr. 5, S. 4–5.

griffen, und damit letztlich auch von dem ursakramentalen Wesen der Kirche her: „Die Heilige Synode lehrt, daß durch die Bischofsweihe die Fülle des Weihesakramentes übertragen wird. Sie heißt ja auch im liturgischen Brauch der Kirche wie in der Stimme der heiligen Väter höchstes Priestertum, Summe des heiligen Dienstes. Die Bischofsweihe überträgt mit dem Amt der Heiligung auch die Ämter der Lehre und der Leitung, die jedoch ihrer Natur nach nicht anders als in der hierarchisch geordneten Einheit mit Haupt und Gliedern des Bischofskollegiums ausgeübt werden können. Auf Grund der Überlieferung nämlich, die vorzüglich in den liturgischen Riten und im Gebrauch sowohl der Ost- wie der Westkirche deutlich wird, ist es klar, daß durch die Handauflegung und die Worte der Weihung die Gnade des Heiligen Geistes so übertragen und das heilige Prägema! so eingep!gt wird, daß die Bischöfe in hervorragender und sichtbarer Weise die Stelle Christi selbst, des Lehrers, Hirten und Priesters einnehmen und in seiner Person handeln.“²⁶ Indem die grundsätzliche Verleihung der Vollmacht, zu lehren und zu leiten, und nicht nur jene zur Feier der heiligen Eucharistie und der Verwaltung der Sakramente an die Bischofsweihe gebunden wird, tritt die Heilsbezogenheit dieser Ämter deutlich hervor. Gewiß muß die rechtliche Umschreibung dieser Gewalt hinzukommen, weil das Bischofskollegium aus einer Vielheit besteht und einer Koordination kraft oberster Leitgewalt bedarf. In der „Erklärenden Vorbemerkung“ Nr. 2 wird dieser Unterschied deutlich hervorgehoben: „Mitglied des Bischofskollegiums wird jemand durch die Bischofskonsekration und die hierarchische Gemeinschaft (*communio*) mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums.“ In der Konsekration wird eine seinshafte Teilnahme (*ontologica participatio*) an den heiligen Ämtern gegeben, wie ohne Zweifel aus der Überlieferung, auch der liturgischen, hervorgeht. Absichtlich wird der Ausdruck „Ämter“ (*munera*) gebraucht, nicht aber „Gewalten“ (*potestates*), weil dieser Ausdruck so verstanden werden könnte, als ob die Gewalt jederzeit betätigt werden könnte (*potestas expedita*). Das ist jedoch nicht der Fall. Es muß die kanonische oder juridische Determinierung durch die hierarchische Autorität hinzukommen. Das geschieht entweder durch die Verleihung eines besonderen Amtsauftrages oder durch die Zuweisung von Untergebenen und gemäß den von der höchsten Autorität gebilligten Normen. Eine solche Normierung ist aus der Natur der Sache heraus erfordert; denn es handelt sich um Ämter, die von verschiedenen, nach dem Willen Christi hierarchisch zusammenarbeitenden Trägern ausgeübt werden.

Es versteht sich von selbst, daß diese Gemeinschaft („*communio*“) im Leben der Kirche entsprechend den Umständen der Zeit schon bestand, ehe sie im Recht kodifiziert wurde. Deshalb wird in unserem Kapitel die „*communio*“ ausdrücklich als hierarchische Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern der Kirche gekennzeichnet. Die „*communio*“ ist eine Idee, die in der alten Kirche (wie noch heute

²⁶ Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 21.

besonders im Orient) in hoher Ehre steht. Es handelt sich nicht um einen unbestimmten Affekt, sondern um eine organische Wirklichkeit, die eine juristische Form verlangt und zugleich von der Liebe beseelt ist.“²⁷ Durch diese Erklärung ist nichts von dem Primat der Heilsfunktion im Bischofsamt zurückgenommen, er wird vielmehr ausdrücklich als die vorgegebene Wirklichkeit hingestellt. Die rechtliche Determinierung tritt zum sakramental verliehenen Amt hinzu und macht aus der grundsätzlich schon gegebenen Befähigung eine fertig verfügbare Vollmacht, die einzig und allein dem Wohl der Familie Gottes dienen soll: „Die Bischöfe leiten die ihnen zugewiesenen Teilkirchen als Stellvertreter und Gesandte Christi, durch Raten, Empfehlen, Beispiel, aber auch durch Autorität und heilige Vollmacht, die sie indes allein zum Aufbau ihrer Herde in Wahrheit und Heiligkeit gebrauchen, eingedenk, daß der Größere werden soll wie der Geringere und der Vorsteher wie der Diener“ (Lk 22, 26–27)²⁸.

Papsttum und Bischofsamt

Die langen Verhandlungen der Zweiten Sitzungsperiode über die Kollegialität der Bischöfe hatten Väter und Öffentlichkeit ermüdet. In diesem Jahr dagegen stieg die Spannung mehr und mehr, als es um die Verabschiedung dieses Kapitels ging. Sie wurde zum Testfall der nach vorne geöffneten Ekklesiologie des Vaticanum II. Der Relator dieses Abschnittes im Dritten Kapitel (NN. 22–27), Erzbischof Parente, hob die Bedeutung der Frage hervor. Geschichtlich und dogmatisch gesehen, meinte er, wäre sie schon für sich allein ein vollwertiges Objekt eines Ökumenischen Konzils. Tatsächlich ist damit die Entwicklung einer ganzen Epoche der Ekklesiologie zu einem Abschluß gebracht.

Die Lehre von der Kollegialität bedeutet nicht das Wiederaufleben der Irrtümer eines Bolgeni²⁹, auch nicht des Konziliarismus und Gallikanismus, wie manche Väter befürchtet haben. Die Diskussion um die Kollegialität wurde auch nicht zu einer theologischen Zerreißprobe für die Lehre vom päpstlichen Primat. Niemals zeigte sich im Konzil die Gefahr eines Schismas, mochten auch die Differenzen in den Auffassungen als Gewissensfrage erlebt werden.

Kapitel III der Konstitution brachte mit der Lehre von der Kollegialität der Bischöfe neue Möglichkeiten für eine theologische Ausdeutung des Verhältnisses von Bischofsamt und Petrusamt und legte den Grund für eine enge Zusammenarbeit zwischen Haupt und Corpus des Episkopats. Theologisch ist die juristische Betrachtung von Primat-Episkopat durch die geistlich-sakramentale Sicht zu er-

²⁷ Presseinformationen Nr. 44, S. 2.

²⁸ Dogmatische Konstitution von der Kirche Nr. 27.

²⁹ So betonte Erzbischof Parente in seiner Relatio zum Kap. 3. Vgl. Presseinformationen Nr. 5, S. 4–5. Vgl. J. Beumer, Die universelle Jurisdiktion des Bischofskollegiums nach der Theorie des Exjesuiten Gianvincenzo Bolgeni (1789) in: Scholastik 39 (1964) 233–238.

gänzen. Erzbischof Parente hat es zum Schluß seiner Berichterstattung betont: „Unser Schema beruht nicht auf neuen Meinungen, sondern auf einer reinen Ausschöpfung der Ekklesiologie der Väter, die der paulinischen Lehre vom Mystischen Leib enger anhängt und damit auch mit der Absicht Christi mehr übereinzustimmen scheint. Zu dieser Ekklesiologie kehren nach Erscheinen der Enzyklika „*Mystici Corporis*“ schon viele Theologen zurück. In ihr wird der juristische und hierarchische Aspekt der Kirche durch die Schau einer übernatürlichen Vitalität ergänzt.“³⁰

Der Zusammenhang von Gläubigen, Priestern, Bischöfen, Papst ist in erster Linie von Christus her, und damit auch vom eucharistischen Geheimnis aus zu begreifen. Die Kirche ist kraft der zentralen Stellung der heiligen Eucharistie als der vollendeten Mitte der Kirchengemeinschaft und Kirchengliedschaft wesentlich eine Kommuniongemeinschaft. Sie ist „ein Gefüge gottesdienstlicher Gemeinschaften, deren Einheit in der Wesenseinheit des Gottesdienstes und des darin bezeugten Glaubens besteht“ (J. Ratzinger). Daher ist die kollegiale Verfaßtheit des Bischofsamtes in erster Linie als Strukturprinzip dieser Kommuniongemeinschaft zu begreifen. Die erste „Erklärende Vorbemerkung“ zum dritten Kapitel hebt hervor, daß Struktur und Autorität des Bischofskollegiums einzig von der Offenbarung, also vom christusgestifteten Eigenwesen der Kirche her zu verstehen sind. Es ist nicht auszugehen von einem rein juristischen Begriff der Kollegialität als einer Gemeinschaft von Gleichen, die ihre Rechte an einen Vorsteher abtreten. Die Theologie wird näher bestimmen müssen, was die Kollegialität des Bischofsamtes für die Lehre vom Mystischen Leib bedeutet. Die Konstitution deutet es schon an: „Insofern dieses Kollegium aus vielen zusammengesetzt ist, drückt es die Vielfalt und Universalität des Gottesvolkes aus; insofern es unter einem Haupte versammelt ist, stellt es die Einheit der Herde Christi dar.“³¹ Diese Stellung im Volk Gottes hat das Kollegium der Bischöfe kraft der Stiftung Christi: „Wie nach der Setzung des Herrn der heilige Petrus und die übrigen Apostel ein einziges apostolisches Kollegium bilden, so sind in gleicher Weise (*pari ratione*) der römische Bischof, der Nachfolger Petri, und die Bischöfe, die Nachfolger der Apostel, untereinander verbunden.“³²

Die theologische Deutung der Kollegialität des Bischofsamtes ist von unmittelbar praktischer Bedeutung für das Leben der Kirche. Hinter der Diskussion um die Kollegialität standen konkrete Probleme der kirchlichen Wirklichkeit: die seit dem Vaticanum I, ja eigentlich schon seit dem Mittelalter gegebene Tendenz zu einem päpstlichen Zentralismus, einem römischen Uniformismus, die Erfahrungen der Einzelbischöfe mit dem römischen Kurialsystem, die Latinisierungsversuche bei Unionen Getrennter und in der Mission, kurz alle Auswirkungen einer geschicht-

³⁰ Vgl. Presseinformationen Nr. 5, S. 5.

³¹ Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 22.

³² Oss. Rom. 5. Dez. 1963, S. 1, Sp. 6.

lich gewordenen Form des Jurisdiktionsprimates. Die Idee der Kollegialität sollte hier einen Ausgleich schaffen. Daß sie dies vermag, zeigte schon die Atmosphäre, die während der Diskussion immer mehr die Aula erfüllte. Hatten sich die Bischöfe bisher fast nur in ihrer Einzelbeziehung zum Römischen Stuhl erfahren, so sahen sie sich nun in ihrer Verbundenheit miteinander und in ihrer Verantwortlichkeit für die Weltkirche. Eine ausgedehnte Fühlungnahme der einzelnen Bischofsgruppen untereinander setzte ein. Niemals war der Weltepiskopat so beieinander wie in den Tagen, da alle Abstimmungen zum dritten Kapitel positiv ausgingen und ein eindeutiges Bekenntnis der Mehrheit zur Kollegialität vorlag. Kein Gedanke daran, den Rechten und der Stellung des Papstes Eintrag zu tun, auch nicht bei der Idee eines Bischofssenats, der ein eindeutiger, wenn auch noch nicht sehr bestimmter Wunsch der Väter war. Auch aus diesem Verlangen, mit dem Haupte des Kollegiums zusammen dauernd die Anliegen der Weltkirche beraten zu können, sprach ein starkes Verantwortungsbewußtsein für das Ganze der Kirche. Es ging nicht um Machtstreben, sondern um Ausnützung der von Christus her gegebenen Vollmachten und der durch die Kollegialität geforderten Gemeinschaft untereinander und mit dem Haupte. Der Wille, das Haupt als einigendes Element des Kollegiums anzuerkennen und ihm alle von Christus gegebenen Rechte zu belassen, ist unbezweifelbar. Der Wille zur Zusammenarbeit offenbarte sich in nie gekanntem Ausmaß.

Die „Erklärende Vorbemerkung“

Die letzten Tage der Sitzung dämpften diese Stimmung teilweise bis zu tiefer Enttäuschung. Die „Erklärende Vorbemerkung“ schien das Erworbene und im Schema schon Fixierte in Frage zu stellen und dem päpstlichen Zentralismus wieder Tür und Tor zu öffnen. Hat das Konzil dadurch nicht erfahren, wie wenig Kollegialität auch in Zukunft praktisch bedeutet? Eine ruhige Besinnung muß indes feststellen, daß solche Bedenken von den Texten her nicht zu Recht bestehen. Die Besorgnis entstand aus den „Erklärenden Vorbemerkungen“ Nr. 3 und 4. Die Minorität hatte offensichtlich unüberwindliche Bedenken gegen die Aussage der Konstitution, daß auch das Bischofskollegium, zusammen natürlich mit seinem Haupt, ohne das es überhaupt nicht als solches besteht, „Träger der höchsten und vollen Gewalt“ über die Gesamtkirche sei. Man wollte solche Vollmacht nur dem Träger des Primats zubilligen. Die dritte Vorbemerkung sagt aber, wenn diese volle, oberste Universalgewalt dem Bischofskollegium verweigert werde, sei sie auch dem Papst verweigert, weil er im Begriff des Kollegiums mitausgesagt ist. Der genannten Schwierigkeit lag wohl die Vorstellung zugrunde, als handle es sich hier um den Papst, dort um das Bischofskollegium ohne Papst. Eine solche Unterscheidung ist aber falsch. Die richtige Unterscheidung muß so lauten: Römischer

Bischof allein, römischer Bischof zusammen mit den übrigen Bischöfen in der Einheit von Haupt und Kirche. Natürlich bleibt die Frage: wie ist der Römische Bischof für sich allein – als Träger der vollen und obersten Gewalt über die Gesamtkirche – zu sehen? Muß er für sich absolut allein genommen werden, ohne Beziehung zum Corpus, oder ist er eben als „Haupt“ zu betrachten, das – obwohl für sich allein begabt mit allen Vollmachten über die Kirche – doch eine eingestiftete Zuordnung zum Kollegium besagt? Dabei bedeutet diese Zuordnung keine Abhängigkeit von der Zustimmung, sondern nur organische Verbundenheit. So wäre im Grunde nur ein einziger Träger der vollen und obersten Vollmacht für die Gesamtkirche gegeben. Diese Deutung, von K. Rahner vertreten, scheint durch die „Vorbemerkungen“ noch nicht ausgeschlossen zu sein, auch wenn die dritte Erklärende Vorbemerkung eine gewisse Unterscheidung annimmt: „M. a. W. die Unterscheidung heißt nicht: Römischer Bischof – das Bischofskollegium, sondern: Römischer Bischof für sich – und Römischer Bischof zusammen mit den Bischöfen.“ Diese Unterscheidung will nichts als die Notwendigkeit einer ausdrücklichen und rechtlich einklagbaren Mitwirkung des Episkopats bei jedem Akt der primatialen Gewalt ausschließen. Sie will aber nicht leugnen, daß bei jedem solchen Akt der Papst nicht als Privatperson, sondern als Haupt der Gesamtkirche, also auch des Episkopats handelt, also in einer seinshaften mystischen Verbindung (des Glaubens usw.) mit dem Episkopat steht, und bei seinem Handeln dieser Tatsache Rechnung tragen muß, wenn auch die Berücksichtigung dieses Verhältnisses nicht mehr der rechtlichen Nachprüfung einer anderen Instanz unterliegt, ohne die sie nicht endgültig wäre.

Die zugespitzte Frage, ob letztlich ein (komplex gesehener) Träger der Vollgewalt in der Kirche anzunehmen ist oder zwei Träger derselben, mag offenbleiben. Das theologische und pastorale Gewicht dieser Frage ist aber nicht zu verkennen. Ist von der Stiftung Christi her gemeint, daß sich der Nachfolger Petri als absolut für sich bestehenden Punkt betrachten soll, ohne Beziehung zum Kreis, der ihn umgibt, oder eben als „Mittelpunkt“ dieses Kreises, selbstverständlich unter Beachtung der Eigenart der gegenseitigen Beziehung? Der Mittelpunkt bleibt nämlich auch als Mittelpunkt Träger der obersten „Voll“-Macht, ist also in seiner Funktion nicht vom Willen des Kreises abhängig. Der Kreis dagegen kann nur existieren als im Mittelpunkt zentriert. Vom Willen Christi her wie auch vom Verständnis der Urkirche aus wird man sagen dürfen, daß der „Punkt“ bei aller Eigenständigkeit immer auch „Mittelpunkt“ ist, also eine faktische Hinordnung auf den Kreis hat. Ein Haupt ist eben immer für einen Leib und wird in der Einheit mit dem Leibe auch erst als Haupt fungieren. Dabei bleiben ihm Funktionen reserviert, die der Leib niemals übernehmen kann. Konkret heißt das: der Papst allein kann das Kollegium zusammenrufen und leiten und die Normen des Handelns bestimmen, wie es in der dritten Vorbemerkung heißt. Von dem je verschiedenen theologischen Verständnis her könnte sich, pastoral und praktisch gesehen,

viel für die konkrete Ausübung des Petrusamtes ergeben. Der nun folgende Satz in der dritten Vorbemerkung schien nun für prüfende Blicke die Gestalt eines völlig monarchisch regierenden, vom Kollegium isolierten Petrusnachfolgers heraufzubeschwören: „Dem Urteil des Papstes, dem die Sorge für die ganze Herde Christi anvertraut ist, kommt es also zu, gemäß den im Laufe der Zeit wechselnden Bedürfnissen der Kirche, die Art und Weise zu bestimmen, in der diese Sorge betätigt werden soll, sei es in persönlicher oder in kollegialer Form. In der Ordnung, Förderung und Gutheißung der kollegialen Betätigung wird der Papst, im Blick auf das Wohl der Kirche, nach eigenem Ermessen vorgehen (*intuitu boni Ecclesiae, secundum propriam discretionem procedit*).“ Um es pointiert zu formulieren: Ein „papalistisch“ denkender Papst könnte sich auf Grund dieser Vorbemerkung ohne weiteres des Kollegiums entledigen. So befürchteten pessimistische Leser des Textes. Doch läßt die Vorbemerkung den Text und die Intention der Konstitution voll bestehen.

Für das kirchliche Bewußtsein ist nichts Neues gesagt. Ja, die Vorbemerkung gibt sogar einen wertvollen Maßstab an für Haltung und Praxis primatial-päpstlichen Handelns. Wie schon bemerkt, ist hier eine höhere seinshafte und sittliche Norm des Handelns eingeführt. Die „Nöte der Kirche, die sich freilich im Lauf der Zeiten wandeln“, und das „Wohl der Kirche“ sind für die Entscheidung des Papstes, ob er allein oder zusammen mit dem Kollegium handeln will, ausschlaggebend. Nicht seine persönlichen Neigungen und Anlagen, wie es eben geborene Absolutisten und geborene Teamworkers gibt, sondern das Wohl der Kirche und ihre Anliegen sind entscheidend. Somit ist einerseits eine konziliaristische und gallikanische Überbetonung der Kollegialität, die die Einheit der Kirche gefährden würde, abgewehrt. Andererseits steht auch die Entscheidung des Papstes hier unter einem göttlichen Imperativ, dem er verpflichtet ist. Vom Wohl der Stiftung Christi her kann es also in bestimmten Fällen gewiß eine sittliche Verpflichtung zu kollegialem Handeln geben, wenn nämlich anders den Nöten der Kirche nicht mehr gesteuert werden kann. *Vox temporis, vox Dei!* Wir leben in einer pluralistischen und doch ungeheuer rasch zusammenwachsenden Menschheit, im Zeitalter der UNO und UNESCO, der Weltkonferenzen, des Austauschs, auch in der Zeit der Publizität und hemmungslosen Kritik. Dem Wissen um die Lage der Kirche in der modernen Welt ist auch die Idee eines Bischofsenats entsprungen. Ohne ständige intensive Fühlungnahme mit der ganzen Kirche und Information aus allen Teilen der Welt kann eine Kirchenführung schwerlich allen Lagen gerecht werden. Kollegiales Handeln kann also – bei aller rechtlichen Freiheit und Unabhängigkeit – doch ein den Papst moralisch im Gewissen verpflichtendes Gebot der Stunde sein. Die Entscheidung aber trifft der Papst selbst. Er hat sie nur vor Gott zu verantworten.

Die Furcht vor einem sogenannten „papalistischen“ Regiment ist darob nicht begründet, auch nicht von der Person des gegenwärtigen Papstes her. Eine sehr

verbreitete Veröffentlichung dieses Jahres hat zu Unrecht an seiner positiven Stellung gegenüber der bischöflichen Kollegialität gezweifelt. Schließlich hat er in der Eröffnungsrede zur Zweiten Sitzung die „Kirche“ als zentrales Thema des Konzils hingestellt, und in der Eröffnungsrede zur Dritten Session die Lehre über das Bischofsamt als vornehmsten Gegenstand dieser Periode bezeichnet. Es ist weiterhin richtig, was Kardinal Suenens zum Jahrestag der Krönung von Papst Johannes über den gegenwärtigen Heiligen Vater gesagt hat: Er habe den charismatischen Inspirationen von Papst Johannes Struktur und Gestalt gegeben. Man muß nochmals aufmerksam die Schlußrede des Papstes zur Zweiten Session lesen. Rückblickend auf die getane Arbeit sagte er: „Zwei Dinge sind über die Konzilsarbeit zu bemerken: daß sie sehr mühevoll und daß sie völlig frei in der Meinungsäußerung war. Dieses doppelte Verdienst scheint Uns der Hervorhebung würdig; denn es ist ein besonderes Kennzeichen dieses Konzils und stellt ein dauerndes Vorbild für die kommenden Generationen dar: so arbeitet heute die Heilige Kirche im höchsten und bedeutsamsten Moment ihrer Tätigkeit: sie arbeitet frohen Mutes und spontan.“³² Eine Wandlung aus einem „Papst des Konzils“ in einen „Papst der Kurie“ hat nicht stattgefunden. So darf ein nüchterner Beobachter der Dritten Session sagen, auch wenn er die Vorgänge am Ende derselben vor Augen hat. Die beiden Pilgerfahrten des Papstes haben hier vielleicht eine viel größere Bedeutung, als wir ahnen.

Im kollegialen Handeln der Bischöfe gibt es aber Stufen, wie die vierte „Erklärende Vorbemerkung“ ausführt. Seine eigene Vollmacht kann der Papst jederzeit, entsprechend seinem Amt und in freier Verantwortung ausüben. Das Kollegium aber ist unter „kollegialer“ Rücksicht nicht immer „voll aktiv“. Das ist es immer nur mit Zustimmung des Papstes. Ein solcher streng kollegialer Akt ist in erster Linie das Konzil. Sicherlich beschränkt sich dabei die „strikt kollegiale Aktion“ nicht bloß auf den Augenblick, da der Papst zusammen mit dem Konzil ein Dokument approbiert, sondern auf das ganze Konzilsgeschehen, von seiner Einberufung, und noch mehr von der Eröffnung ab. Die Arbeit des Konzils wird dabei von der Zustimmung des Papstes begleitet und hat damit auch den dem Lehramt verheißenen Beistand des Heiligen Geistes. Darum kann sich ein Papst auch auf das Urteil einer eindeutigen Mehrheit stützen und es anerkennen. Die Zustimmung des Papstes kommt nicht erst in der endgültigen Approbation des Werkes einer Sitzung, gleichsam wie von außen, hinzu. Da ein Konzil legitim nur mit päpstlicher Zustimmung existiert und arbeitet, ist die Funktion des Papstes als des Hauptes des Kollegiums immer schon mitwirkend, auch wenn die Bestätigung dann dem Ergebnis erst letzte Autorität verleiht.

Die kollegiale Verbundenheit und Tätigkeit der Bischöfe erstreckt sich aber über das Konzil hinaus, wie die Konstitution ausdrücklich bemerkt, und zwar in verschiedenem Grad: „Die gleiche kollegiale Gewalt kann gemeinsam mit dem Papst von den über den Erdkreis verstreut weilenden Bischöfen ausgeübt werden, wenn das

Oberhaupt des Kollegiums sie zu einer kollegialen Handlung ruft oder wenigstens die gemeinsame Handlung der verstreut weilenden Bischöfe billigt oder frei rezipiert, so daß ein wahrhaft kollegialer Akt zustandekommt.“³³ Pastoral bedeutsam ist das Bild von der „einen“ Kirche in ihrer Verschiedenheit, das hier entworfen wird. „Die kollegiale Einheit tritt auch in den wechselseitigen Beziehungen der einzelnen Bischöfe mit den Teilkirchen wie mit der Gesamtkirche in Erscheinung. Der römische Bischof ist als Nachfolger Petri das immerwährende, sichtbare Prinzip und Fundament für die Einheit der Bischöfe wie der Gläubigen insgesamt. Die Einzelbischöfe wiederum sind in ihren Teilkirchen sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit. Diese sind nach dem Bild der Gesamtkirche gestaltet, in ihnen und aus ihnen besteht die eine und einzige katholische Kirche. Daher stellen die Einzelbischöfe je ihre Kirche dar, alle zusammen aber in Einheit mit dem Papst die ganze Kirche im Band des Friedens, der Liebe und der Einheit.“³⁴ Hier wird die Kollegialität als Strukturprinzip der Gesamtkirche sichtbar. Sie begreift hier alle Gliedgruppen des Mystischen Leibes mit ein: die Bischöfe in Einheit mit dem Papst, die Priester zusammen mit ihrem Bischof, die Gläubigen einer Lokalkirche in Einheit mit ihrem Ortspfarrer, Einheit in Verschiedenheit, Spontaneität und Vertrauen, Eigenverantwortung und Gehorsam in Liebe: diese Spannungseinheit will das Konzil als bewegende Kraft der Kirche der Zukunft mit auf den Weg geben.

Schl u ß

Damit ist nur ein Teil dessen umrissen, was an dynamischen Elementen in der Konstitution über die Kirche liegt. Diese muß man zusammensehen mit dem umfassenden liturgisch-pastoralen Erneuerungswerk. Zu ihr treten auch noch die beiden Dekrete über den Ökumenismus und die katholischen Ostkirchen hinzu. Die darin geschaffene neue Situation für den katholischen Ökumenismus bedarf einer eigenen ausführlichen Darlegung. Es handelt sich dabei aber nicht um Aussagen, die außerhalb des Bereiches der Kirchenkonstitution liegen. Sie sind vielmehr darin schon vorbereitet. Was die Konstitution über die verschiedenartige Verbundenheit der getauften Nicht-Katholiken mit der Kirche sagt³⁵, enthält schon das Grundsätzliche dessen, was im Dekret über den Ökumenismus für Lehre und Praxis weiter ausgeführt wird.

Was besonders den getrennten Kirchen des Westens am Herzen lag, haben sie erreicht. Auch ihnen wird der Name „Kirche“ nicht verweigert, bei allen Einschränkungen, die gemacht werden³⁶. Mehr von der katholischen Kirche zu for-

³³ Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 22.

³⁴ Ebd. Nr. 23.

³⁵ Ebd. Nr. 15.

³⁶ Dekret über den Ökumenismus, Abschnitt II, Nr. 19. So auch viermal Papst Paul VI. in der Eröffnungsrede zur Dritten Session: Oss. Rom. 14.–15. Sept. 1964, S. 2, Sp. 7.

dern, ginge selbst über die Grundsätze des Ökumenischen Rates hinaus, wie sie zu Toronto und Neu-Delhi formuliert worden sind: „Keine Kirche ist wegen ihrer Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat dazu genötigt, jede andere Mitgliedskirche als Kirche im wahren und vollen Sinn des Wortes anzusehen.“³⁷ Das Konzil hat die Fenster der Kirche tatsächlich so weit aufgetan, als ihm möglich war.

Was im Dekret „Die Katholischen Ostkirchen“ über die Gottesdienstgemeinschaft gesagt wird, bedeutet für die Zukunft der Einheitsbewegung vielleicht mehr, als man jetzt ahnen kann. Hier ist von der Praxis her die Möglichkeit gegeben, daß sich die Einheit der getrennten Kirchen von den Sakramenten her aufbaut, und vor allem von der innersten Mitte aller Sakramente und Kirchengemeinschaft, der heiligen Eucharistie. Das entspricht der vertieften Schau von der Kirche, wie sie nun in der Konstitution Ausdruck gefunden hat. Das „Jahrhundert der Kirche“ ist mit dem Konzil in eine neue Ära hineingeführt.

ZEITBERICHT

Verfahrensfragen auf dem Konzil – Hilfsorganisationen in Indien

Verfahrensfragen auf dem Konzil

Wer die Ergebnisse der dritten Sitzungsperiode des Konzils, die dogmatische Konstitution über die Kirche und die Dekrete über den Ökumenismus und die katholischen Ostkirchen, unvoreingenommen studiert und mit denen der zweiten Periode, der Konstitution über die Liturgie und dem Dekret über die Massenmedien, vergleicht, wird die endgültige Gestalt dieser Texte und den ursprünglichen nebeneinanderstellt, wird sich der Einsicht nicht entziehen können, daß die Ergebnisse der dritten Periode weitaus bedeutsamer sind als die der vorhergehenden.

Aber die Freude und die Genugtuung über diese Ergebnisse werden überschattet von einer Reihe von Vorkommnissen während der dritten Sitzungsperiode. Sie haben in der Presse einen lebhaften Widerhall gefunden, der durchaus auch die Stimmung vieler Konzilsväter wiedergab.

Man wird sich nach dieser Sitzungsperiode fragen müssen, ob nicht eine umfassendere sachgerechte und schnelle Information der Presse manches verhindern können und ob nicht eine breitere Information zum Nutzen der Kirche und des Konzils selbst wäre.

Es waren durchweg Verfahrensfragen, die das Ende des Konzils, aber auch schon seinen Verlauf belasteten. Die Kirche ist zwar keine parlamentarische Demokratie; aber auf ihren Konzilen wird

³⁷ Vgl. P. Bläser, Die Kirche und die Kirchen, in: *Catholica* 18 (1964) 94.